

Sächsische Zeitung

DIPPOLDISWALDER ZEITUNG

OSTERZGEBIRGE

FREITALER ZEITUNG

LINKS UND RECHTS DER WEISSERITZ

MITTWOCH, 29. FEBRUAR 2012

Amtliche Bekanntmachungen

Der Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe informiert:

Haushaltssatzung

des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat die Verbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Pkt. 2 der Verbandsatzung des „Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe“ (TWZ) vom 24. Oktober 2002 (SächsABl. Nr.: 43, S. 1109), zuletzt geändert am 22. Juli 2010 (SächsABl. Nr.: 42/2010, S. 1518) für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und die Einzelpläne wie folgt festgelegt:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|-------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je | 22.335,00 € |
| davon: | |
| im Verwaltungshaushalt | 22.335,00 € |
| im Vermögenshaushalt | 0,00 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0,00 € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 3

Die Umlage für den Verwaltungshaushalt wird festgesetzt auf

0,00 €

Die Umlage für den Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf

0,00 €

Freital, 15. Dezember 2011

gez. Mättig
Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGemO) i.G.F. beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem TWZ geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freital, 23. Februar 2012

gez. Mättig
Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Mit Schreiben vom 31. Januar 2012 wurde die Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht im Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge angezeigt.

Mit Bescheid der Kommunalaufsicht vom 06. Februar 2012 wurde die Gesetzmäßigkeit der von der 39. Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe am 15. Dezember 2011 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 bestätigt.

Die Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe liegt ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen in der Zeit von 6.30 Uhr bis 15.15 Uhr sowie dienstags von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe auf der Dresdner Straße 301 in Freital aus.

Freital, 23. Februar 2012

gez. Mättig
Verbandsvorsitzender

Siegel

Impressum: Verantwortlich für den Inhalt, Verbandsvorsitzender Herr Klaus Mättig, Dresdner Str. 301, 01705 Freital, Tel. (03 51) 64 80 40, FAX (03 51) 6 48 04 55